



Deutsches
Patent- und Markenamt



Designs

Eine Informationsbroschüre zum Designschutz

Inhalt

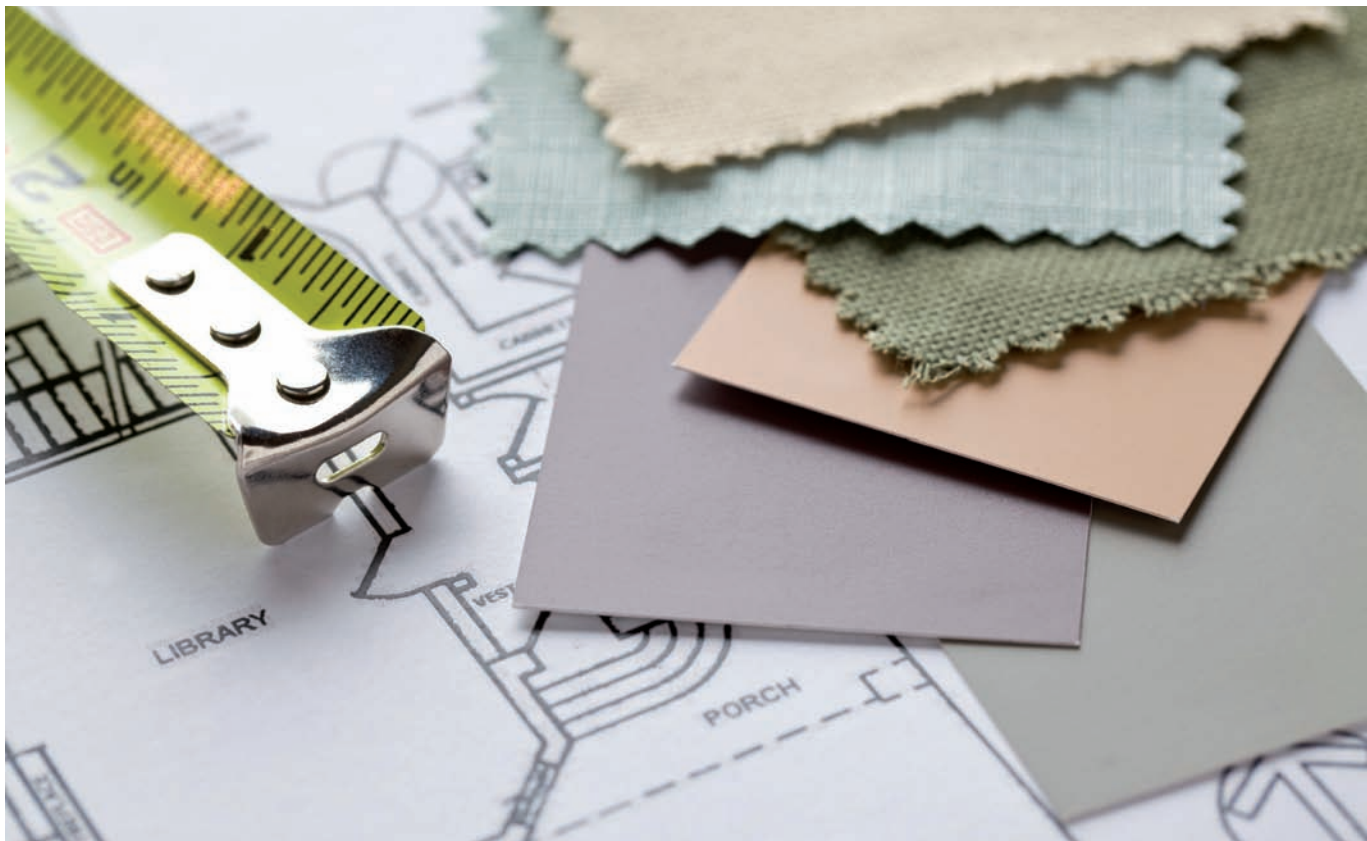
Design als Wirtschaftsfaktor	3
Was kann als eingetragenes Design geschützt werden?	4
Recherche	5
Wie melden Sie ein Design an?	6
Kosten und Schutzdauer	8
Was ist eine Priorität?	9
Welche Rechte gibt Ihnen ein eingetragenes Design?	10
Wo gilt der Designschutz?	11
Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster.	12
Service	13
Adressen und wichtige Rufnummern	14

Design als Wirtschaftsfaktor

Modernes Design spielt heute eine erhebliche Rolle für die Kaufentscheidung und damit den wirtschaftlichen Erfolg eines Produkts. Nachdem funktionale Unterschiede zwischen Gebrauchsgegenständen selten und die Lebenszyklen von Produkten kürzer geworden sind, ist die optische Aufmachung häufig das einzige für den Verbraucher wahrnehmbare Unterscheidungsmerkmal. Form- und Farbgestaltung verbinden sich mit dem Gebrauchszweck zu einer funktionalen Einheit.

Die Wirtschaft setzt Produktdesign werbewirksam als Imageträger ein. Attraktive Farb- und Formgebung fasziniert, spricht emotional an und bindet den Verbraucher. Für Gebrauchsgüter und selbst für rein technische Geräte ist originelles Produktdesign heute ein Muss.

Mit einem eingetragenen Design verfügen Sie über ein zeitlich begrenztes Monopol auf die Form und farbliche Gestaltung Ihres Produktes – vom Auto bis zur Zitronenpresse.



Was kann als eingetragenes Design geschützt werden?

Als eingetragenes Design kann die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Teils oder eines ganzen Erzeugnisses geschützt werden. Durch ein eingetragenes Design wird also die Gestaltung einer Fläche – zum Beispiel eines Stoffes oder einer Tapete – oder die Gestaltung eines dreidimensionalen Gegenstandes geschützt. Hier spielen die Linien, Konturen, Farben, die Gestalt, die Oberflächenstruktur oder die Werkstoffe des Erzeugnisses eine Rolle.

Ein Erzeugnis ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich seiner Verpackung, Ausstattung, grafischen Symbole und typografischen Schriftzeichen sowie Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden können.

Ihr Design muss zum Zeitpunkt der Anmeldung neu sein. Das heißt, vor dem Anmeldetag darf kein identisches oder nur in unwesentlichen Merkmalen abweichendes Design veröffentlicht, ausgestellt oder sonst auf den Markt gebracht worden sein.

Außerdem muss das Design Eigenart aufweisen. Sein Gesamteindruck muss sich dafür von dem bereits bestehender Designs unterscheiden. Hierbei kommt es weder auf die Sicht eines Laien noch auf die eines Produktdesigners an. Vielmehr ist der bei einem sogenannten „informierten Benutzer“ hervorgerufene Gesamteindruck entscheidend.

Neuheit und Eigenart prüfen wir im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) jedoch nicht. Daher bezeichnet man das eingetragene Design auch als ungeprüftes Schutzrecht. Rechte Anderer sind ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung. Die Schutzvoraussetzungen werden erst im Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA oder in einem Verletzungsverfahren vor Gericht geprüft. Liegen die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung nicht vor, entsteht – trotz Eintragung – kein Schutzrecht, aus dem Rechte hergeleitet werden können.

Recherche

Weil das DPMA die Neuheit und Eigenart Ihres Designs nicht überprüft, ist es empfehlenswert, vor einer Anmeldung den bestehenden Formenschatz zu recherchieren und sich hierbei auch über den Bestand eingetragener Designs zu informieren.

Hierzu können Sie in der amtlichen Publikations- und Registerdatenbank **DPMAregister** des DPMA nach allen seit dem 1. Juli 1988 eingetragenen deutschen Designs recherchieren. **DPMAregister** wird Ihnen vom DPMA kostenfrei zur Verfügung gestellt und ermöglicht Ihnen die Online-Recherche zu allen Schutzrechtsveröffentlichungen, einschließlich Publikationsdaten, Bildwiedergaben sowie aktuellen Rechts- und Verfahrensständen.

Daneben können Sie in den Datenbanken des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) recherchieren.

Bitte beachten Sie, dass auch andere Designs der Neuheit und Eigenart Ihres eigenen Designs entgegenstehen können, wenn sie früher veröffentlicht wurden. Beziehen Sie daher in Ihre Recherche auch andere verfügbare Suchmöglichkeiten ein.

<http://register.dpma.de>

<http://oami.europa.eu>

<http://wipo.int>



Wie melden Sie ein Design an?

Elektronisch anmelden

Designs melden Sie am besten elektronisch an. Nutzen Sie zur signaturfreien Online-Anmeldung unseren Dienst **DPMAdirekt Web**. Mit der Software **DPMAdirekt** können Sie Ihre Anmeldung offline vorbereiten und unter Nutzung einer elektronischen Signaturkarte als Datenpaket an das DPMA senden.

www.dpma.de

Papieranmeldung

Sie können für Ihre Designanmeldung auch herkömmliche Papierformulare verwenden. Die Formulare finden Sie auf unserer Internetseite. Ihre Anmeldung reichen Sie beim DPMA in München, Jena oder beim Technischen Informationszentrum in Berlin ein. Bei einer Papieranmeldung können Sie die Darstellungen Ihres Designs auch als JPEG-Datei auf einer CD oder DVD einreichen.

Erforderlich für die Anmeldung sind:

- Ein Eintragungsantrag, im Falle einer Sammelanmeldung ist zusätzlich ein Anlageblatt zu verwenden (bis zu 100 Designs können in einer Anmeldung zusammengefasst werden)
- Angaben zu Ihrer Identität
- Eine zur Bekanntmachung geeignete fotografische oder sonstige grafische Wiedergabe des Designs, die deutlich und vollständig offenbart, wofür Schutz beansprucht wird.
- Eine Angabe der Erzeugnisse, bei denen das Design verwendet werden soll.

Wiedergabe des Designs

Die Wiedergabe besteht aus mindestens einer farbigen oder schwarz-weißen, fotografischen oder sonstigen grafischen Darstellung (zum Beispiel Strichzeichnung) des Designs. Sie können bis zu zehn Darstellungen einreichen, um die schutzbegründenden Merkmale zu verdeutlichen (zum Beispiel Darstellung aus unterschiedlichen Perspektiven).

Die Wiedergabe legt Gegenstand und Umfang des Schutzrechts fest und ist daher von zentraler Bedeutung. Der Schutzgegenstand ist auf die in der Wiedergabe sichtbaren Erscheinungsmerkmale beschränkt, das heißt, nur das, was in der Wiedergabe sichtbar ist, ist auch geschützt. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, die aus Ihrer Sicht zu schützenden Bestandteile des Designs deutlich sichtbar wiederzugeben.

Zur Erläuterung der Wiedergabe des Designs können Sie eine Beschreibung einreichen, die maximal 100 Wörter enthalten darf.

Aufschiebung der Bekanntmachung

Sie können einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung Ihres eingetragenen Designs stellen. Das kann zweckmäßig sein, wenn Sie zunächst abwarten wollen, ob das Produkt vom Markt angenommen wird, oder wenn Sie das Design vorläufig geheim halten wollen. Der Schutz ist dann zunächst auf 30 Monate begrenzt. In dieser Zeit können Sie sich entscheiden, ob Sie den Schutz auf fünf Jahre erstrecken. Im Falle der Erstreckung wird das eingetragene Design nachträglich veröffentlicht.



Kosten und Schutzdauer

Die Anmeldegebühren müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Anmeldetag gezahlt werden. Ihr Design ist mit dem Tag der Eintragung in das Designregister geschützt.

Die Schutzdauer beträgt maximal 25 Jahre ab dem Anmeldetag.

Nach jeweils fünf Jahren müssen Sie eine Aufrechterhaltungsgebühr zahlen. Zahlen Sie diese Gebühr nicht, wird die Eintragung im Designregister gelöscht.

Einzelanmeldung	70 Euro
<i>bei elektronischer Anmeldung</i>	60 Euro
Sammelanmeldung	
je Design	7 Euro
mindestens jedoch	70 Euro
<i>bei elektronischer Anmeldung</i>	
je Design	6 Euro
mindestens jedoch	60 Euro

Anmeldegebühren bei Aufschiebung der Bekanntmachung	
Einzelanmeldung	30 Euro
Sammelanmeldung	
je Design	3 Euro
mindestens jedoch	30 Euro
Erstreckungsgebühr	
Einzelanmeldung	40 Euro
Sammelanmeldung	
je Design	4 Euro
mindestens jedoch	40 Euro
Aufrechterhaltungsgebühren	
6. bis 10. Schutzjahr	90 Euro
11. bis 15. Schutzjahr	120 Euro
16. bis 20. Schutzjahr	150 Euro
21. bis 25. Schutzjahr	180 Euro

Was ist eine Priorität?

Für das Schutzrecht kann auch ein vor dem Anmeldetag liegender Zeitrang anerkannt werden (sogenannte Priorität).

Ausstellungspriorität

Haben Sie Ihr Design beispielsweise bereits auf einer öffentlichen Ausstellung oder Messe zur Schau gestellt, können Sie es innerhalb von sechs Monaten unter Beanspruchung des Zeitrangs der Zurschau-
stellung beim DPMA anmelden.

Den Namen der Messe muss das Bundesministerium der Justiz zu diesem Zweck im Bundesgesetzblatt veröffentlicht haben. Die Zurschau-
ausstellung ist durch eine Bescheinigung des Messeveranstalters zu belegen.

Ausländische Priorität

Haben Sie Ihr Design bereits in einem Mitgliedstaat der Pariser
Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
oder der Welthandelsorganisation angemeldet, können Sie es inner-
halb von sechs Monaten unter Beanspruchung des Zeitrangs der
Vor Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt anmelden.
Hierfür ist eine Abschrift der Voranmeldung erforderlich.



Welche Rechte gibt Ihnen ein eingetragenes Design?

Das eingetragene Design gewährt Ihnen das ausschließliche Recht, das geschützte Design zu benutzen (Recht mit absoluter Sperrwirkung).

Sie können gegen jedes Design vorgehen, das beim informierten Benutzer den gleichen Gesamteindruck wie Ihr eingetragenes Design erweckt. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Gestalters bei der Entwicklung des Designs berücksichtigt.

Anderen ist es verboten, das eingetragene Design ohne Ihre Genehmigung zu benutzen, insbesondere herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen, zu gebrauchen oder zu besitzen. Auf die Kenntnis des geschützten Designs kommt es nicht an. Somit ist nicht nur die Nachahmung verboten, sondern auch die Herstellung und Verbreitung unabhängig entwickelter Produkte unzulässig.

Ausnahme

Während der Aufschiebung der Bildbekanntmachung (siehe Seite 7) besteht nur Nachahmungsschutz, das heißt, Sie können nur gegen Designs vorgehen, die in Kenntnis des geschützten Designs hergestellt worden sind. Unabhängige Parallelschöpfungen sind dann nicht angreifbar. Beantragen Sie die Nachholung der Bildbekanntmachung, wandelt sich der Nachahmungsschutz in einen absoluten Schutz um – allerdings nicht rückwirkend.

Wo gilt der Designschutz?

Beim DPMA registrierte eingetragene Designs gelten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Schutz außerhalb Deutschlands

Sie können auch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante (Spanien) beantragen, mit dem Sie mit einer einzigen Anmeldung einen einheitlichen Schutz in der gesamten Europäischen Union genießen. In seinen Schutzwirkungen gleicht das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem deutschen eingetragenen Design .

<http://oami.europa.eu>

Ein international registriertes Design bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ermöglicht Ihnen Schutz in weiteren Ländern. Die internationale Registrierung ist im Haager Musterabkommen (HMA) geregelt. Das Haager System besteht aus verschiedenen Akten (Haager Akte, Genfer Akte), denen einzelne Länder, darunter die Schweiz und die Türkei, aber auch die Europäische Union beigetreten sind. Der Schutz gilt nicht automatisch „weltweit“, sondern nur in den Mitgliedstaaten, die Sie in Ihrem Antrag benennen.

www.wipo.int

Anträge auf Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmuster beziehungsweise auf eine internationale Registrierung können Sie direkt bei den zuständigen Ämtern (HABM beziehungsweise WIPO) oder über das Deutsche Patent- und Markenamt einreichen.



Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Eine weitere Möglichkeit, Ihr Design kurzfristig zu schützen, ist das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Das Schutzrecht entsteht bereits durch bloße Offenbarung gegenüber den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweiges. Offenbart wird das Design, indem Sie es ausstellen und anbieten oder zum Beispiel mit einer Presseveröffentlichung. Ihr Design ist drei Jahre lang geschützt, ohne dass Sie es anmelden müssen. Es verleiht Ihnen lediglich das Recht, Nachahmungen zu verbieten.

Wenn Sie sich allein auf den Schutz durch das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verlassen, müssen Sie in einem nachfolgenden Verletzungsprozess den Nachweis des bestehenden Schutzes erbringen. Dokumentieren Sie deshalb unbedingt die Offenbarung des Designs!

Veröffentlichung im Designblatt

Mit der Veröffentlichung eines deutschen Designs im Designblatt wird die Form- und Farbgestaltung auf eine Weise bekannt gemacht, dass es den maßgeblichen Fachkreisen bekannt sein muss. Mit einem deutschen Design genießt Ihre Form- und Farbgestaltung daher automatisch – für drei Jahre – auch Schutz für das gesamte Gebiet der Europäischen Union als nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Service

Das DPMA versteht sich als Dienstleister in Sachen gewerblicher Rechtsschutz. Wir erteilen Auskünfte über die Designanmeldung, bearbeiten Anträge schnell und kundenfreundlich und informieren die Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte.

Informationen zu Designanmeldungen gibt Ihnen die Auskunftsstelle des DPMA. Sie erreichen uns telefonisch, per Fax oder E-Mail an info@dpma.de.

Außerdem können Sie sich online umfassend über das DPMA und die Formalitäten einer Schutzrechtsanmeldung informieren sowie Anmeldeformulare abrufen.

www.dpma.de



Adressen und wichtige Rufnummern

München

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12

80331 München

Telefonzentrale +49 89 2195-0

Fax +49 89 2195-2221

Recherchesaal +49 89 2195-3403 oder -2504

Jena

Deutsches Patent- und Markenamt

Dienststelle Jena

Goethestraße 1

07743 Jena

Telefonzentrale +49 3641-4054

Fax +49 3641-405690

Berlin

Deutsches Patent- und Markenamt

Technisches Informationszentrum Berlin

Gitschiner Straße 97

10969 Berlin

Telefonzentrale +49 30 25992-0

Fax +49 30 25992-404

Recherchesaal +49 30 25992-230 oder -231

Auskunftsstelle/Datenbankunterstützung für alle Dienststellen

Auskunftsstelle +49 89 2195-3402

Datenbankunterstützung +49 89 2195-3435

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon +49 89 2195-3222

E-Mail presse@dpma.de

Impressum

Herausgeber

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Telefon: +49 89 2195-0
www.dpma.de

Stand

Überarbeitete Auflage, Oktober 2013

Bildnachweis

Titelseite: [iStock.com/Alexander Hafemann](http://iStock.com/AlexanderHafemann)
Seite 3: [iStock.com/Bill Oxford](http://iStock.com/BillOxford)
Seite 5: iStock.com/InnaFelker
Seite 7: iStock.com/DarioEgidi
Seite 9: [Fotolia/Mareen Friedrich](http://Fotolia.com/MareenFriedrich)
Seite 11: [Fotolia/Petair](http://Fotolia.com/Petair)
Seite 13: [Fotolia/steschum](http://Fotolia.com/steschum)

Diese Informationsbroschüre soll einen ersten Eindruck in das Designrecht vermitteln. Sie enthält daher auch vereinfachte und verallgemeinernde Aussagen. Eine vollständige und verbindliche Darstellung der komplexen Materie ist in diesem Rahmen nicht möglich. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (www.dpma.de).

